



Regelplan B I/12

Vierstreifige Fahrbahn mit Sperrung eines linken Fahrstreifens bzw. dreistreifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der zweistreifigen Richtung

Querabspernung
 durch Absperrschrankengitter
 [] entfällt

Längsabspernung zur Fahrbahn
 durch einseitige Leitbaken,
 Abstand max. 9 m
 Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Querabspernungen
 durch einseitige Leitbaken
 Abstand längs 1-2 m
 quer 0,6-1 m

mit einseitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

- 1) [] Mittelstreifen in ausreichender Breite vorhanden; Verkehrszeichen zu 1) beidseitig aufstellen; Leitbaken und Z 123 zu 2) auf der Gegenfahrbahn entfallen